



Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 35a EStG mit Wirkung zum 01.01.2003 versucht, einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse im privaten Haushalt zu schaffen und gleichzeitig die Schwarzarbeit zu bekämpfen. Gefördert werden folgende Konstellationen:

I. Beschäftigungsformen und Höhe der Steuerermäßigung

1. Für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** in Form der **geringfügigen Beschäftigung (450 €-Job)** i.S. § 8a IV SGB können 20% der Aufwendungen, höchstens EUR 510 p.a. von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden.

2. Für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** in Form von **sozialversicherspflichtigen Arbeitsverhältnissen**, die nicht unter 1. gehören, können 20% der Aufwendungen, höchstens EUR 4.000 p.a. von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden.

3. Für **haushaltsnahe Dienstleistungen**, die nicht unter 5. gehören, können 20% der Aufwendungen, höchstens EUR 4.000 p.a. von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden. Hierunter fallen Leistungen, die den Einsatz eines Fachmanns nicht unbedingt erforderlich machen (z.B. Reinigung der Wohnung oder Putzen der Fenster, Gartenpflegearbeiten, Straßenreinigung, Winterdienst).

4. Für **Pflege- und Betreuungsleistungen** sowie Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die

mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, können 20% der Aufwendungen, höchstens EUR 4.000 p.a. von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden.

5. Für **Handwerkerleistungen**, die der Renovierung, Erhaltung und der Modernisierung dienen, können 20% der Aufwendungen, höchstens EUR 1.200 p.a. von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden. Hierunter fallen Leistungen unabhängig davon, ob sie den Einsatz eines Fachmanns erforderlich machen (z.B. Schornsteinfegerleistungen, Arbeiten an Fassaden, Dächern oder Wänden, Gartengestaltungen, Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt). Neubaumaßnahmen fallen nicht unter die Steuerermäßigung.

II. Voraussetzungen

Begünstigt sind stets nur die Aufwendungen für Arbeitsleistungen. Die Materialaufwendungen sind nicht begünstigt. Formelle Voraussetzung ist, dass die Leistungen durch Rechnungen und Belege sowie deren bargeldlose Zahlung nachgewiesen werden. Die Steuerermäßigungen zu 1., 2. bis 4. und 5. können nebeneinander, aber für Ehegatten und Alleinstehende, die in einem Haushalt zusammenleben, nur einmal geltend gemacht werden. Zudem können die Steuerermäßigungen nur in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen.

Um Ihre Steuerermäßigung optimal auszuschöpfen, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Steuerberater.



ALEXANDER DREFS
STEUERBERATUNGSGESellschaft



**BETREUEN
BERATEN
VERTRAUEN
ZUKUNFT
QUALITÄT
MENSCH
KOMPETENZ**